

**Versicherungsteuer**

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 16. Juni 1995

IV C 8 — S 6405 — 3/95

Oberste Finanzbehörden  
der Länder**Ausnahme der Prämien für Transportgüterversicherungen von der Versicherungsteuer;  
Art. 31 und 33 des Jahressteuergesetzes 1996 in der vom Deutschen Bundestag  
verabschiedeten Fassung (BR-Drucks. 304/95)**

Nach der neuen Nummer 10 des § 4 des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) in der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung des Artikels 31 des Jahressteuergesetzes 1996 soll von der Besteuerung ausgenommen werden die Zahlung des Versicherungsentgelts

„für eine Versicherung beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als Transportgüterversicherung einschließlich Valorenversicherung und Kriegsrisikoversicherung, wenn sich die Versicherung auf Güter bezieht, die ausschließlich im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr einschließlich der Durchfuhr befördert werden; dies gilt nicht bei der Beförderung von Gütern zwischen inländischen Orten, bei der die Güter nur zur Durchfuhr in das Ausland gelangen. Die Besteuerung der Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Haftpflichtversicherung bleibt unberührt“.

Außerdem wird § 10 b Satz 1 wie folgt gefaßt: „Wird ein Steuersatz geändert oder die Zahlung des Versicherungsentgelts von der Steuer ausgenommen, ist der neue Steuersatz oder die neue Befreiungsvorschrift auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes oder der neuen Befreiungsvorschrift fällig werden.“

Beide Vorschriften sollen nach Art. 33 Abs. 5 des Jahressteuergesetzes 1996 ab dem 1. Juli 1995 in Kraft treten.

Im Vorgriff auf das Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung bin ich zur Vermeidung späteren erhöhten Verwaltungsaufwands damit einverstanden, wenn die neuen Regelungen auf alle Versicherungsentgelte im Sinne der neuen Nummer 10 des § 4 VersStG angewendet werden, die ab dem 1. Juli 1995 fällig werden.

Im Auftrag  
Dr. Kieschke